



„Neustart Kultur“ Stipendienprogramm 2020/2021

FAQ

Stand 5. August 2020

Im Folgenden werden erste Fragen rund um Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des Stipendienprogramms beantwortet. Es handelt sich um allgemeine Auskünfte zu relevanten Aspekten der Beantragung eines Stipendiums beim Musikfonds. Beachten Sie bitte, dass dieses Papier **nicht rechtsverbindlich** ist.

Bin ich antragsberechtigt, kann ich ein Stipendium beantragen?

Sie können ein Stipendium beantragen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind im Bereich der aktuellen Musik professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker*in, Komponist*in, Klangkünstler*in oder Musikperformer*in. Kurator*innen sind nicht antragsberechtigt.
- Sie sind mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet (zum Stichtag 11. März 2020) und berechtigt, hier Ihre freiberufliche Tätigkeit auszuüben.
- Sie sind durch die Corona-Pandemie in der Ausübung Ihres Berufs eingeschränkt. Darüber hinaus haben Sie ein künstlerisches Vorhaben, das Sie im Rahmen des Stipendiums umsetzen oder entwickeln möchten.
- Sie sind keine juristische Person. Nur natürliche Personen können ein Stipendium beantragen.
- Sie sind nicht an einer Universität immatrikuliert. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch immatrikuliert sein, dürfen Sie spätestens zu Beginn des Wintersemesters 2020/21 nicht mehr immatrikuliert sein, um ein Stipendium des Musikfonds zu erhalten. Zu einem möglichen Vertragsschluss im Oktober 2020 muss eine Exmatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden.
- Die Stipendien können nur von einzelnen Künstler*innen als natürliche Person beantragt werden; Ensembles oder Bands sind nicht antragsberechtigt. Aus einem Ensemble/aus einer Band können mehrere Einzelkünstler*innen parallel Anträge stellen, die sich inhaltlich/konzeptuell nicht aufeinander beziehen müssen.

Wann und wo kann ich einen Antrag für ein Stipendium stellen?

Anträge können vom 3. August bis zum 16. August 2020 **ausschließlich online** gestellt werden. Der Zugang zur Antragsdatenbank wird am 3. August 2020 auf der Webseite des Musikfonds freigeschaltet.

Welche Unterlagen benötige ich für einen Antrag?

- Sie müssen einen Nachweis über den Hauptwohnsitz in Deutschland im Antrag hochladen. Dafür benötigen Sie entweder eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder eine Kopie Ihres Reisepasses und Ihrer Meldebestätigung (in einem PDF Dokument). Die Meldebestätigung muss aktuell und gültig sein. Das Antragsformular akzeptiert nur das PDF-Format. Als deutsche Staatsbürger*in reicht es nicht lediglich die Kopie des Reisepasses hochzuladen.
- Sie müssen eine deutsche Bankverbindung angeben. Der/die Kontoinhaber*in muss identisch sein mit dem/der Antragsteller*in.
- Sie müssen glaubhaft darlegen, dass Sie ein*e professionelle*r, überwiegend freischaffende*r Musiker*in, Komponist*in, Klangkünstler*in oder Musikperformer*in sind. Dazu benötigen Sie Ihre letzte Beitragsmitteilung der KSK (nicht älter als Januar 2019) oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einem einschlägigen Fach- oder Berufsverband (z.B. GEMA oder GVL). Sind Sie nicht in der KSK versichert, so können Sie den Nachweis

GEFÖRDERT VON



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Lehrter Straße 57 - Haus 6 / 10557 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



über eine Mitgliedschaft in einem einschlägigen Fach- oder Berufsverband erbringen. Wenn Sie nicht bei der KSK versichert sind, müssen Sie außerdem im Antrag eine kurze Begründung abgeben.

- Einen aktuellen tabellarischen Lebenslauf, der in folgende Bereiche gegliedert sein muss: Angaben zur Ausbildung/Künstlerischer Werdegang, Auflistung wichtiger Konzerte/Aufführungen in den Jahren 2018 bis 2020, Diskographie/Filmographie (Auswahl).

- Ein Konzept/ eine künstlerische Idee für das Stipendium (die Beschreibung des Konzepts darf nicht länger als 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen sein).

- Mindestens 1 aussagekräftiges aktuelles Audio- oder Videobeispiel Ihrer künstlerischen Arbeit (nur Weblink, kein Upload von Dateien möglich. Der Link muss mindestens bis Ende September 2020 abrufbar sein.)

Ich bin professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker*in, Komponist*in, Klangkünstler*in oder Musikperformer*in, habe jedoch eine Festanstellung/eine Nebentätigkeit. Kann ich trotzdem ein Stipendium beantragen?

Sie müssen überwiegend freischaffend als Künstler*in tätig sein und aus dieser Tätigkeit Ihren Haupterwerb erzielen. Wenn Sie fest angestellt sind oder einer Nebentätigkeit nachgehen, sind Sie verpflichtet, die Höhe der daraus erzielten Einkünfte im Stipendienantrag anzugeben. Eine Festanstellung oder Nebentätigkeit führt nicht prinzipiell zum Ausschluss aus dem Antragsverfahren, außer wenn die Festanstellung oder Nebentätigkeit im Haupterwerb erfolgt.

Ich werde/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert, kann ich trotzdem ein Stipendium beantragen?

Wenn Sie bereits vom Musikfonds oder anderen Förderinstitutionen gefördert wurden oder derzeit ein gefördertes Projekt durchführen, müssen Sie dies angeben (inkl. Höhe der Förderung, Projektzeitraum sowie im Falle einer Förderung durch den Musikfonds Projektnummer und -titel). Sie sind trotzdem antragsberechtigt für das Stipendienprogramm. Konzept bzw. künstlerische Idee für das Stipendium dürfen jedoch nicht mit einem bereits geförderten Projekt identisch sein.

Ich habe im laufenden Jahr bereits ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann ich trotzdem ein Stipendium beim Musikfonds beantragen?

Ja, wenn die Stipendien nicht für den gleichen Zeitraum beantragt bzw. in Anspruch genommen werden. Für den gleichen Zeitraum können nicht Landesstipendien und ein Stipendium des Musikfonds parallel beantragt werden. Für unabhängige/nachgelagerte Zeiträume ist dies möglich. An anderer Stelle beantragte oder gewährte Stipendien sind mit entsprechendem Zeitraum und Stipendienbetrag im Antrag anzugeben.

Wer entscheidet über die Vergabe der Stipendien?

Der Musikfonds beruft unabhängige, genreübergreifende Fachgremien, die über die Stipendienanträge entscheiden. Über die Auswahl der Stipendiat*innen wird in nicht-öffentlichen Sitzungen beraten, die Förderentscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Wann werden die Stipendien ausgezahlt?

Sie erhalten im September eine Nachricht über die Förderentscheidung. Wenn Ihr Antrag positiv beschieden wurde, muss ein Stipendienvertrag abgeschlossen werden. Der Stipendienvertrag kann frühestens ab dem 15.10.2020 und muss spätestens zum 01.01.2021 geschlossen werden. Der Stipendienvertrag hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit dem Stipendienvertrag geregelt.



In welcher Form muss ich nach Abschluss des Stipendiums meine durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen?

Nach Abschluss des Stipendienzeitraums ist ein Arbeitsbericht inkl. kurzem Statement und ggf. im Prozess erarbeitetes Bild- bzw. Tonmaterial beim Musikfonds einzureichen

